

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der M.A.X. Automation AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
in der Fassung vom 06. Juni 2008 gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der M.A.X. Automation AG (M.A.X.) erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der M.A.X. beabsichtigen auch in Zukunft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

Zu 2.3.1.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden zum großen Teil nicht nur in den Geschäftsräumen ausgelegt, sondern auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Dies gilt aber nicht für alle Dokumente, beispielsweise nicht für den vollständigen Jahresabschluss der AG, da mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite kein Informationsmehrwert für die Aktionäre verbunden ist.

Zu 3.8, 2. Absatz

Die von der M.A.X. für Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, keinen Selbstbehalt.

Zu 4.2.1.

Einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes gibt es nicht, da der Vorstand im Geschäftsjahr 2008 nur aus zwei Mitgliedern bestand, die beide gleichberechtigt waren. Derzeit besteht der Vorstand nur aus einer Person.

Zu 4.2.3.

Die variablen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands sehen keine Aktienoptionen oder ähnliche Instrumente vor.

Die Vorstandsverträge enthalten im Hinblick auf die kurze Laufzeit von jeweils lediglich drei Jahren weder Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit noch hinsichtlich einer Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels. Dadurch wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend, angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

Zu 5.3.

Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse. Der Gesamtaufsichtsrat ist in allen Sachfragen selbst aktiv; seine Mitglieder stehen auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen sowohl untereinander als auch mit dem Vorstand in ständigem Kontakt und können dadurch auf alle Sachfragen flexibel reagieren. Aufgrund der Besetzung des Aufsichtsrats mit der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern ist eine Bildung von Fachausschüssen nicht geboten. Aus diesen Gründen wird auch kein Prüfungsausschuss "Audit Committee" und kein Nominierungsausschuss eingerichtet.

Zu 5.4.1.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt, da die Limitierung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.

Zu 5.4.3.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es ist aber vorgesehen, das durch das Amtsgericht bestellte Aufsichtsratsmitglied in der nächsten, der gerichtlichen Bestellung folgenden ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Dadurch ist die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet und sichergestellt, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ausüben können.

Zu 5.4.7.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da aus Sicht der Gesellschaft eine erfolgsorientierte Vergütung keine nennenswerte Auswirkung auf das Handeln des Aufsichtsrats hat.

Zu 6.6.

Der zweite Absatz von 6.6 bezüglich der Angabe des Aktienbesitzes der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht angewandt. Die entsprechenden Angaben sind deswegen auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Die notwendige Transparenz ist durch die Veröffentlichungen der meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte und die Bekanntmachungen von Stimmrechtsveränderungen gewährleistet.

Zu 7.1.2

Die Halbjahres- und Quartalfinanzberichte werden lediglich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht aber mit dem gesamten Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung erörtert, da der Vorstand hierin die einzige Möglichkeit sieht, um die notwendige Flexibilität zu wahren und gerade bei ad hoc-Publizität relevanten Sachverhalten Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der internationalen Struktur des Konzerns bislang nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gewesen. Eine an diese Frist möglichst nahe anschließende Veröffentlichung wird aber angestrebt, soweit dies aufgrund der internationalen Struktur des Konzerns darstellbar ist. Für Zwischenberichte wird die Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums bereits seit dem Geschäftsjahr 2007 eingehalten.

Düsseldorf, den 27. März 2009

Für den Vorstand:

Bernd Priske

Für den Aufsichtsrat:

Hans W. Bönninghausen
(Vorsitzender)